

Angebot von minderwertigen Holzqualitäten

Sehr geehrte Damen und Herren,

bedingt durch die aktuellen Materialengpässe bei Holz bieten einige Händler auch Ersatzbeschaffungen an, die jedoch nicht die Anforderungen des Regelwerkes erfüllen. Auch weitere Vorgaben können diese Hölzer oft nicht einhalten, weshalb wir auf folgende Probleme hinweisen möchten, die aus der Verwendung resultieren:

1. Tragfähigkeit des Bauteils

In Bezug auf Dachlatten sind im **Regelwerk** Mindestanforderungen an die Tragfähigkeit formuliert. Diese entsprechen den Anforderungen sowohl bei Ausführung wie auch im Nutzungszustand. Neben dem Eigengewicht der Dacheindeckung sind Schnee- und Nutzlasten (z.B. im Rahmen von Wartungszwecken) berücksichtigt.

Auch bei schlechterer Holzqualität kann die nötige Festigkeit gegeben sein, jedoch ist in diesem Fall ein **statischer Nachweis** notwendig. Dieser kostet das ausführende Dachdeckerunternehmen Zeit und Geld, zumal der Statiker bei zeitnah anstehenden Arbeiten sicherlich nicht im Angebot kalkuliert ist.

2. Dachlatten als Arbeitsplatz

Dieser Punkt betrifft den **Arbeitsschutz**, der außerhalb des Dachdecker-Regelwerks definiert ist. Bilden Dachlatten im Zuge der Errichtung einer Dacheindeckung einen Arbeitsplatz, so gilt dieser bei Erfüllung bestimmter Kriterien als durchsturz sicher. Die Anforderungen an Dachflächen als Arbeitsplatz aus Sicht des Arbeitsschutzes finden sich in der DGUV Information 201-054 oder in der DIN 4426. Die Anforderungen sind im BG Baustein C344 zusammengefasst. Wird nun eine Materialqualität eingesetzt, die den Anforderungen nicht entspricht, muss der Unternehmer im Sinne der Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen treffen, um einen eventuellen **Durchsturz** (nach innen) zu verhindern, z.B. in Form eines Fangnetzes. Solche Maßnahmen würden ebenfalls erhebliche Mehrkosten mit sich bringen. Eventuell vorhandene und bereits verbaute Unterkonstruktionen sind von der DGUV oder der DIN nicht erfasst und im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung kaum einschätzbar.

3. Bauaufsichtlicher Rahmen

Als (Holz-)Traglatten können nur Bauprodukte eingesetzt werden, die eine EN 14081-1 CE Kennzeichnung oder einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis in Form einer Zulassung oder Bauartgenehmigung haben. Für die CE-Kennzeichnung von Holz sind entsprechende Festigkeitskennwerte notwendig. Nur mit einer S10-Sortierung kann die CE-Kennzeichnung und die farblich rote Markierung an der Stirnseite erfolgen.

Abschließend können wir zusammenfassen, dass ein Abweichen von den vorgenannten Regeln neben rechtlichen und sicherheitstechnischen Risiken auch einen erheblichen finanziellen Mehraufwand bedeuten kann. Auch wenn derzeit wegen des bestehenden Materialengpasses bei Holz großer Druck auf die Betriebe herrscht, sollte aus unserer Sicht bei Ersatzbeschaffungen das bestehende Risiko im Auge behalten werden.